



Kreisschülerrat Havelland
-Der Sprecher-
c/o Immanuel-Kant-Gesamtschule
Kantstraße 17
14612 Falkensee
ksr.hvl@lsr-brandenburg.de



Jugendbeirat der
Stadt Falkensee
c/o Rathaus Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee
beirat@jugendforum-fks.de

Ihr Ansprechpartner:
Ben Berger
Kreisschülerrat Havelland

Staatliches Schulamt Neuruppin
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Falkensee, 14. Juli 2020

**Gemeinsame Dienstaufsichtsbeschwerde:
Politische Werbung an der
Gesamtschule Immanuel Kant Falkensee**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stadt Falkensee läuft zurzeit ein Bürgerbegehren, welches den Bau eines Hallenbads zum Ziel hat. Es wurde durch den städtischen Seniorenbeirat initiiert, nachdem die Stadtverordnetenversammlung das Vorhaben am 04. Dezember 2019 endgültig abgelehnt hatte. Die Initiatoren veröffentlichten hierzu die vorschriftsmäßigen Unterschriftenlisten, sodass jeder Bürger der Stadt ohne größeren Aufwand unterschreiben kann.

Im Zuge dessen soll es an der Gesamtschule Immanuel Kant Falkensee (Schulnummer 1121540) zur Sammlung von Unterschriften durch Lehrpersonal gekommen sein. Einzelne Lehrkräfte hätten die Listen im Unterricht ohne kritische Auseinandersetzung der Schüler oder eine Chance, sich selbst eine Meinung zu bilden, herumgegeben und zum Unterschreiben aufgerufen. Teils wurde angegeben, die Listen hätten sich im Fach der jeweiligen Lehrkraft befunden, sie wisse nicht, was sie damit tun solle. Anschließend seien die Listen zwecks Unterschrift ausgehändigt worden. Konkret liegen uns unabhängige Aussagen mehrerer Schüler der Schule aus unterschiedlichen Kursen vor, die das beschriebene Vorgehen bestätigen.

Die untere Kommunalaufsichtsbehörde prüft daher zurzeit die Zulässigkeit des betreffenden Bürgerbegehrens. Zu diesem möchten wir uns in der Sache nicht äußern, weil wir keine einheitliche Meinung hierzu bilden konnten. Konsens jedoch herrscht darüber, dass das Verhalten der Lehrkräfte an dieser Stelle scharf zu kritisieren ist, weshalb wir uns zu einer gemeinsamen Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden haben. Der Jugendbeirat der Stadt Falkensee hatte bereits über einen Stadtverordneten bei der Schulleiterin Frau Müller anfragen lassen, inwiefern der Vorgang ihrerseits verfolgt werde.

Sie habe angegeben, dass dies vom Fachbereich Sport ausging, sie jedoch nicht alle Lehrkräfte der Schule unter Generalverdacht stellen wolle.

Insgesamt lasse ihr Schreiben vermuten, dass sie zur Aufklärung nicht beitragen möchte.

Der Jugendbeirat setzte sich daraufhin am 24. Juni mit dem MBS Brandenburg in Verbindung und erhielt am Folgetag eine Ersteinschätzung durch Frau Anne Jürgens (Referat 14: Schul- und Lehrerbildungsrecht, allgemeine Rechtsangelegenheiten). Demnach sei zunächst das Staatliche Schulamt gehalten, den Sachverhalt aufzuklären. Sie bestätigte das Ergebnis unserer internen Prüfung, die ergab, dass es Lehrern nicht erlaubt sei, einseitig für politische Vorhaben zu werben oder Schülerinnen und Schüler aktiv zum Engagement für politische Positionen oder Vorhaben aufzurufen.

Wir sind daher aufgrund der uns vorliegenden Tatsachen der Ansicht, dass die betreffenden Lehrkräfte, die uns derzeit nicht in Gänze namentlich bekannt sind, sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben könnten. Das Schulgesetz normiert hierbei das Verbot politischer Werbung (vgl. § 47 II BbgSchulG) während des Schulbetriebs. Unzweifelhaft finden Aussagen, die im Unterricht getätigt werden, während des Schulbetriebes statt. Im Lichte des Beutelsbacher Konsens gilt neben dem Überrumpelungsverbot auch das Kontroversitätsgebot. Das Bürgerbegehren ist innerhalb der Stadt Falkensee hoch kontrovers diskutiert worden und hätte daher auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden müssen, was unterblieb (hierzu auch: § 4 IV Satz 2 BbgSchulG). Vielmehr sei zum Unterschreiben aufgerufen und damit für ein politisches Vorhaben geworben worden.

Neben dem schulgesetzlichen Verbot politischer Werbung wird hierbei auch die staatliche Neutralitätspflicht (Art. 12 I i. V. m. Art. 5 III der Verfassung, sowie Art. 3 I i. V. m. Art. 19 III des Grundgesetzes) verletzt. Die Lehrkraft als Staatsdiener nutzt hier aus, dass sich Schüler in ihrem Unterricht befinden, um die eigenen politischen Ziele zu erreichen. Hierbei handelt die Lehrkraft nicht als Privatperson, sondern in der Funktion als staatlich Bedienstete. Während das Äußern der eigenen Meinung als zulässig gilt, überschreitet es jedoch für Lehrpersonal die Grenzen, die eigene Meinung Schülerinnen und Schülern auszudrücken. Das beschriebene Verhalten ist insofern nicht nur undemokratisch, sondern auch rechtlich zu beanstanden. Daher sehen wir neben der Neutralität der entsprechenden Lehrkräfte auch die Freiheit von staatlicher Einflussnahme auf die Meinung der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Kurse gefährdet, weshalb wir uns zum Tätigwerden entschlossen haben.

Aufgrund dessen bitten wir Sie, den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären und gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, um ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu verhindern. Über den Ausgang der Verfahren bitten wir, selbstverständlich unter Schwärzung personenbezogener Daten, uns gem. Art. 24 Satz 2 der Landesverfassung zu informieren.

Für Ihre Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ben Berger
Komm. Sprecher
KSR HVL

Marius Miethig
Ansprechperson
JBR Falkensee

Pascal Reuer
Rechtsreferent
KSR HVL